- 14. Die ceremonie des hineingehens u. s. w. ist auch für die, welche den todten berührt haben, und sich sogleich zu reinigen wünschen; die anderen reinigen sich durch baden und anhalten des athems.
- 15. Ein Brahmačárin bleibt, wenn er auch seinen lehrer, seine eltern oder seinen Upådhyåya hinausgetragen, ¹2 Mn. ⁵, doch im gelübde ¹). Er soll aber nicht die speise der leichen-²2 Mn. ⁵, besorger essen ²), noch mit ihnen zusammen wohnen.
- 16. Jene sollen, nachdem sie speise gekauft oder em
 17. Ma. 5. pfangen, einzeln auf der erde schlafen 1). Dem verstorbenen muss drei tage speise dargebracht werden nach der
 weise der kuchenopfer.
 - 17. Einen tag soll man wasser und milch in einem irdenen gefässe in freier luft hinstellen, und die opfer in dem Vitâna und Upâsana feuer nach vorschrift der Vedas vollziehen.
- 18. Drei nächte oder zehn nächte ') dauert die durch den leichnam verursachte unreinheit. Bei einem kinde unter zwei jahren trifft sie nur die beiden eltern, wie nach der 2 Mn. 5, entbindung nur die mutter 2).
 - 19. Die unreinheit beider eltern durch die entbindung haftet nur fest an der mutter, weil ihr blut gesehen wird. Der tag der entbindung soll nicht unrein sein, weil er die vorfahren geboren werden lässt.
- 20. Eine unreinheit, welche während einer anderen durch entbindung oder todesfall verursachten eintritt, wird ^{1) Mn. 5}, in den von der früheren noch übrigen tagen gereinigt ¹).

 Bei einer fehlgeburt wird reinigung bewirkt in so vielen ^{2) Mn. 5}, nächten, als die frucht monate alt war ²).